

# Bundesgesetzblatt <sup>1481</sup>

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 3. Oktober 1973	Nr. 55
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung .....	1481
31. 7. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für Kernenergie der Sozialistischen Republik Rumänien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie .....	1484
4. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971	1486
6. 9. 73	Bekanntmachung des Siebzehnten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft .....	1489
13. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper .....	1492

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien  
über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung  
und technologischen Entwicklung**

Vom 31. Juli 1973

In Bonn ist am 29. Juni 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 29. Juni 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 1973

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien  
auf der Grundlage der zwischen ihren Staaten be-  
stehenden freundschaftlichen Beziehungen,  
in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der  
Förderung der wissenschaftlichen Forschung und tech-  
nologischen Entwicklung sowie

in Erkenntnis der gegenseitigen Vorteile, die aus einer  
Zusammenarbeit auf diesem Gebiet für beide Staaten  
erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und  
die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien  
— hinfür „Vertragsparteien“ genannt — fördern die  
Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich der  
wissenschaftlichen Forschung und technologischen Ent-  
wicklung zwischen ihren beiden Staaten.

### Artikel 2

Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgende For-  
men haben:

- a) Austausch von Informationen über die wissenschaft-  
liche Forschung und technologische Entwicklung,
- b) Austausch von Wissenschaftlern und sonstigem For-  
schungspersonal und gegenseitige Gewährung von  
Stipendien für Studium und Spezialisierung,
- c) gemeinsame oder koordinierte Durchführung von  
Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben,
- d) gegenseitige Bereitstellung von Material, wissen-  
schaftlichen Geräten und Ausrüstungen,
- e) gemeinsame Veranstaltung von wissenschaftlichen  
Tagungen und Lehrgängen,
- f) Vermittlung von Experten zur wissenschaftlichen und  
technologischen Beratung.

### Artikel 3

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit in der wis-  
senschaftlichen Forschung und technologischen Entwick-  
lung wird durch besondere Vereinbarungen zwischen  
den Vertragsparteien, zwischen den interessierten Mi-  
nisterien oder den von ihnen benannten Stellen gere-  
gelt.

(2) Diese Vereinbarungen regeln unter anderem:

- a) Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit,
- b) die Benennung der mit ihrer Durchführung betrauten  
Stellen,
- c) wem die bei gemeinsamen Forschungs- oder Entwick-  
lungsaufgaben anfallenden Ergebnisse zustehen und  
zu welchem Anteil,
- d) Finanzierung der Zusammenarbeit,

e) ausreichende Kranken- und Unfallversicherung für  
die Wissenschaftler und das sonstige Forschungs-  
personal,

f) Haftung für Schäden der Vertragspartner, des Perso-  
nals und Dritter,

g) Art und Weise der Weitergabe von Informationen,  
einschließlich solcher mit Handelswert, gegebenen-  
falls deren Vertraulichkeit.

(3) Für die Richtigkeit von Informationen und die Eig-  
nung und Mängelfreiheit von Material und Ausrüstungen  
wird gehaftet, falls eine solche Haftung in den besonde-  
ren Vereinbarungen vorgesehen ist.

### Artikel 4

(1) Um die Durchführung dieses Abkommens und der  
darin vorgesehenen besonderen Vereinbarungen zu för-  
dern, wird eine Gemischte Kommission für wissenschaft-  
liche und technologische Zusammenarbeit gebildet.

(2) Die Gemischte Kommission tritt grundsätzlich ein-  
mal jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutsch-  
land und in der Sozialistischen Republik Rumänien, zu-  
sammen. Für Einzelfragen kann die Kommission Sachver-  
ständigengruppen einsetzen.

### Artikel 5

Jede Vertragspartei oder jeder Vertragspartner der be-  
sonderen Vereinbarungen darf Informationen über die  
Ergebnisse der wissenschaftlichen und technologischen  
Zusammenarbeit sowie im Rahmen der Zusammenarbeit  
ausgetauschte wissenschaftliche und technologische Infor-  
mationen nur mit vorheriger Zustimmung der anderen  
Vertragspartei oder des anderen Vertragspartners an  
Dritte weitergeben.

### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt nicht für:

- a) vertrauliche Informationen von dritter Seite,
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche  
Schutzrechte, die auf Grund von Vereinbarungen mit  
einer anderen Regierung nicht mitgeteilt oder über-  
tragen werden dürfen,
- c) Informationen, die von einer Vertragspartei unter  
Geheimhaltung gestellt sind.

### Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen  
der in ihren Ländern jeweils gültigen Bestimmungen das  
wissenschaftlich-technische Material, das auf Grund der  
besonderen Vereinbarungen nach Artikel 3 ein- oder  
ausgeführt wird, nach Möglichkeit von Zöllen und son-  
stigen Abgaben zu befreien, die bei der Ein- oder Aus-  
fuhr zu erbringen wären.

(2) Die Vertragsparteien gestatten ferner im Rahmen  
der in ihren Ländern jeweils gültigen Bestimmungen  
Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal, die

bei der Durchführung der besonderen Vereinbarungen nach Artikel 3 tätig sind, sowie ihren Familienangehörigen für die Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände einschließlich eines Kraftfahrzeugs je Haushalt, das nach Beendigung der Tätigkeit nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften wieder ausgeführt werden muß.

Artikel 8

Die im Rahmen der besonderen Vereinbarungen tätigen Personen unterwerfen sich den am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Vorschriften und Weisungen für einen geordneten und sicheren Arbeitsablauf.

Artikel 9

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch Konsultation zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird auch auf Berlin (West) ausgedehnt, entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren.

Artikel 11

Dieses Abkommen berührt nicht das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über eine wirtschaftlich-technische Kooperation vom 3. August 1967.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach um jeweils zwei Jahre, falls es nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor dem Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so finden seine Bestimmungen noch Anwendung, soweit es zur Durchführung der besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 3 erforderlich ist.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. Juni 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Scheel

Für die Regierung  
der Sozialistischen Republik Rumänien  
Macovescu

**Bekanntmachung**  
**der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Staatskomitee für Kernenergie**  
**der Sozialistischen Republik Rumänien**  
**über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie**

Vom 31. Juli 1973

In Bonn ist am 29. Juni 1973 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für Kernenergie der Sozialistischen Republik Rumänien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 7 Abs. 1

am 29. Juni 1973

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 1973

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Staatskomitee für Kernenergie**  
**der Sozialistischen Republik Rumänien**  
**über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

das Staatskomitee für Kernenergie  
der Sozialistischen Republik Rumänien

sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 29. Juni 1973 (im folgenden Regierungsabkommen genannt) wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien werden auf folgenden Gebieten der Kernforschung und Kerntechnik zusammenarbeiten:

- a) Reaktorphysik und Reaktortechnologie
- b) Sicherheit von Reaktoren und kerntechnischen Anlagen sowie Strahlenschutz
- c) direkte Energieumwandlung in Zusammenhang mit Kernenergiequellen
- d) Verwendung und Herstellung stabiler und radioaktiver Isotope sowie anderer Strahlenquellen für Forschung und technologische Entwicklung
- e) Entwicklung von Instrumenten für Kernforschung und Kerntechnik
- f) Strahlenbiologie und Dosimetrie
- g) Kernphysik, ihre Anwendung in der Plasma- und Festkörperphysik sowie Elementarteilchenphysik
- h) Nuklearmedizin.

(2) Diese Aufzählung kann von den Vertragsparteien einvernehmlich ergänzt oder geändert werden.

(3) Inhalt, Umfang und Durchführung der Zusammenarbeit bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten, die von den Vertragsparteien oder mit deren Zustimmung von Stellen getroffen werden, die von ihnen mit der Durchführung dieser Vereinbarung beauftragt werden.

**Artikel 2**

(1) Hinsichtlich der Formen der Zusammenarbeit findet Artikel 2 des Regierungsabkommens Anwendung. Andere Formen der Zusammenarbeit können von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt werden.

(2) Die in Artikel 4 des Regierungsabkommens vorgesehene Gemischte Kommission fördert die Durchführung dieser Vereinbarung und beschließt über die mögliche Einsetzung einer Sachverständigengruppe zu diesem Zweck.

**Artikel 3**

(1) Sofern nicht für den Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird, trägt die entsendende Vertrags-

partei die Kosten für die Beförderung und den Aufenthalt der im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Wissenschaftler und des sonstigen Forschungspersonals.

(2) Die in Artikel 4 des Regierungsabkommens vorgesehene Gemischte Kommission oder eine von ihr eingesetzte Sachverständigengruppe legt die Zahl der jährlich auszutauschenden Wissenschaftler und des sonstigen Forschungspersonals fest.

**Artikel 4**

Gegenseitige Besuche von Einrichtungen der Kernforschung in beiden Ländern durch Wissenschaftler oder Wissenschaftlergruppen werden zwischen den mit der Durchführung dieser Vereinbarung beauftragten Stellen vereinbart. Zeitpunkt und Dauer der Besuche sowie die Zusammensetzung der Delegation und die Liste der zu besuchenden Einrichtungen werden rechtzeitig vor dem Besuch festgelegt.

**Artikel 5**

(1) Der Austausch von ausgewählten Publikationen und sonstigen ausgewählten Fachinformationen kann zwischen den Vertragsparteien sowie den mit der Durchführung dieser Vereinbarung beauftragten Stellen, Forschungsinstituten, Dokumentationsstellen und Fachbibliotheken stattfinden.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 5 des Regierungsabkommens sind unveröffentlichte Kenntnisse und Erfahrungen, die die im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Mitarbeiter in Instituten des Landes der Vertragspartei sammeln, sowie die dazugehörigen schriftlichen Unterlagen vertraulich zu behandeln.

**Artikel 6**

Diese Vereinbarung wird auch auf Berlin (West) ausgedehnt, entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren.

**Artikel 7**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach um jeweils zwei Jahre, falls sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor dem Ablauf ihrer jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Tritt die Vereinbarung außer Kraft, so finden ihre Bestimmungen weiterhin Anwendung, soweit es zur Durchführung der besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 erforderlich ist.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. Juni 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland

B i s c h o f f

Für den Vorsitzenden des Staatskomitees für Kernenergie  
der Sozialistischen Republik Rumänien

C o n s t a n t i n   O a n c e a

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971**  
**Vom 4. September 1973**

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. März 1973 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Weizenrat nach dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 177) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 nach seinem Artikel 26 Abs. 2 und das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 nach seinem Artikel X Abs. 1 Buchstabe b für die

Bundesrepublik Deutschland am 27. Juni 1973  
in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am gleichen Tage bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Die Übereinkommen sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

A. Das Weizenhandels-Übereinkommen von 1971

Agypten	am	10. März 1972
Algerien	am	23. Mai 1973
Argentinien	am	23. November 1971
Australien	am	18. Juni 1971
Barbados	am	18. Juni 1971
Belgien	am	27. April 1973
Bolivien	am	7. April 1972
Brasilien	am	11. Februar 1972
China (Taiwan)	am	17. Dezember 1971
Costa Rica	am	18. Juni 1971
Dänemark	am	18. Juni 1971
Dominikanische Republik	am	29. Dezember 1972
Ecuador	am	18. Juni 1971
El Salvador	am	5. Juli 1972
Finnland	am	31. Januar 1972
Frankreich	am	23. Februar 1973
Griechenland	am	18. Juni 1971
Guatemala	am	17. Dezember 1971
Indien	am	18. Juni 1971
Irland	am	18. Juni 1971
Israel	am	1. Februar 1972
Japan	am	15. Mai 1972
Kanada	am	18. Juni 1971
Kenia	am	22. Juni 1971
Korea	am	7. März 1972
Kuba	am	16. Juni 1972
Libanon	am	26. Oktober 1971
Libyen	am	21. Juni 1972
Luxemburg	am	25. April 1973
Mauritius	am	18. Juni 1971

Niederlande mit Surinam und den Niederländischen Antillen	am	28. Dezember 1972
Nigeria	am	22. September 1972
Norwegen	am	25. Februar 1972
Osterreich	am	22. Juni 1972
Pakistan	am	29. Juni 1971
Panama	am	27. Januar 1972
Peru	am	18. Juni 1971
Portugal	am	21. September 1972
Saudi-Arabien	am	25. Juni 1971
Schweden	am	18. Juni 1971
Schweiz	am	7. Februar 1972
Sowjetunion	am	18. Juni 1971
Spanien	am	17. November 1972
Südafrika	am	18. Juni 1971
Trinidad und Tobago	am	29. Dezember 1971
Tunesien	am	1. Mai 1972
Vatikanstadt	am	20. Dezember 1971
Venezuela	am	24. Mai 1973
Vereinigtes Königreich	am	18. Juni 1971

Das Vereinigte Königreich hat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 28 Abs. 1 erklärt, daß seine Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen nicht in bezug auf die Hoheitsgebiete gelten, für deren internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs verantwortlich ist.

Durch nachfolgende Erklärungen nach Artikel 28 Abs. 3 wurde die Anwendung des Übereinkommens auf die nachstehenden Hoheitsgebiete ausgedehnt:

Britisch-Honduras, Gibraltar, Gilbert-Ellice-Inseln, Guernsey, Hongkong, Insel Man, Montserrat, Seychellen	am	3. August 1971
Bermuda, Britische Jungferninseln, Dominica, St. Helena und Nebengebiete	am	20. Dezember 1971
St. Christoph-Nevis-Anguilla, St. Vincent	am	26. Mai 1972
Grenada	am	3. August 1972
Vereinigte Staaten	am	24. Juli 1971

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 24 vorläufig in Kraft getreten für

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	18. Juni 1971
Italien	am	18. Juni 1971
Syrien	am	18. Juni 1971

Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 sind nach Artikel 26 Abs. 1 des Übereinkommens frühestens am 1. Juli 1971 in Kraft getreten.

#### B. Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971

Argentinien	am	23. November 1971
Australien	am	18. Juni 1971
Belgien	am	27. April 1973
Dänemark	am	28. Juni 1973
mit der Erklärung, dem Übereinkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 beigetreten zu sein		
Finnland	am	31. Januar 1972
Frankreich	am	23. Februar 1973
Irland	am	29. Juni 1973
Japan	am	15. Mai 1972

Japan hat bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde erklärt, daß es das Übereinkommen unter dem nachfolgenden, bei der Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen, Vorbehalt annimmt:

(Übersetzung)

"The Government of Japan reserves the right to discharge its obligations under Article II by providing assistance in the form of rice, not excluding rice produced in non-member developing countries, or, if requested by recipient countries, in the form of agricultural materials."

"Die Regierung von Japan behält sich das Recht vor, ihren Verpflichtungen nach Artikel II durch Hilfeleistung in Form von Reislieferungen, einschließlich von Reis, der in Entwicklungsländern erzeugt wurde, die nicht Mitgliedsländer sind, oder, wenn die Empfängerländer dies wünschen, in Form von Lieferungen landwirtschaftlichen Materials nachzukommen."

Kanada	am	18. Juni 1971
Luxemburg	am	25. April 1973
Niederlande	am	28. Dezember 1972
(Nur für das Königreich in Europa)		
Schweden	am	18. Juni 1971
Schweiz	am	7. Februar 1972
Vereinigtes Königreich	am	9. Mai 1973
Vereinigte Staaten	am	24. Juli 1971

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel IX vorläufig in Kraft getreten für

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	18. Juni 1971
Italien	am	18. Juni 1971

Die Bestimmungen des Artikels II sind nach Artikel X Abs. 1 des Übereinkommens frühestens am 1. Juli 1971 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 für die Bundesrepublik Deutschland ist auch die Verordnung vom 22. März 1973 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Weizenrat nach dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 nach ihrem § 3 Abs. 1

am 27. Juni 1973

in Kraft getreten.

Bonn, den 4. September 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

**Bekanntmachung  
des Siebzehnten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

**Vom 6. September 1973**

In Bern wurde am 24. Mai 1973 das Siebzehnte Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Dezember 1954 (veröffentlicht mit Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 5/55 vom 24. Januar 1955, Bundesanzeiger Nr. 32 vom 16. Februar 1955) unterzeichnet.

Gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrages hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 18. Oktober 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 250/1 vom 6. November 1972) der Verlängerung der Geltungsdauer des vorerwähnten Handelsabkommens bis zum 31. Dezember 1973 zugestimmt.

Das Siebzehnte Zusatzprotokoll sowie die dazugehörigen Warenlisten A und B gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973; sie werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Everling

**Siebzehntes Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1973  
zum Handelsabkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
vom 2. Dezember 1954**

Der deutsch-schweizerische Gemischte Regierungsausschuß hat vom 22. bis 24. Mai 1973 in Bern getagt und hat im Sinne der ihm übertragenen Aufgaben den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern geprüft.

Als Ergebnis der Gespräche wurde festgelegt, daß die in den Anlagen A und B zu diesem Protokoll aufgeführten Einfuhrkontingente für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 so lange Gültigkeit haben, bis eine Drittlandsregelung für die betreffenden Erzeugnisse im Rahmen einer EG-Marktordnung (Anlage A) bzw. eine Liberalisierung (Anlage B) in Kraft tritt.

Die Geltungsdauer des vorerwähnten Handelsabkommens ist zunächst bis zum 31. Dezember 1973 verlängert worden.

GESCHEHEN zu Bern am 24. Mai 1973 in zweifacher Ausfertigung.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Emmel

Für den Schweizerischen Bundesrat  
F. Rothenbühler

**Anlage A**  
zum 17. Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1973  
zum Handelsabkommen

**Deutsche Einfuhren**

Kontingente für die Einfuhr von schweizerischen Waren

Nr. des deutschen Waren- verzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warengruppe	Kontingente in 1 000 DM für die Dauer von 12 Monaten
<b>Ernährung und Landwirtschaft</b>		
2004 51, ex 59 2005 11, 51, ex 90 2007 05, 51, 52, 85 2210 ex 10, ex 50	1. Obstprodukte	6 500
	2. Verschiedenes	10 000

**Anlage B**  
zum 17. Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1973  
zum Handelsabkommen

**Schweizerische Einfuhren**  
Kontingente für die Einfuhr von Waren  
aus der Bundesrepublik Deutschland

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Warengruppe	Kontingente in 1 000 SFr. für die Dauer von 12 Monaten
<b>Ernährung und Landwirtschaft</b>		
ex 1001.10, ex 1002.10	1. Brotgetreidesaatgut	p. m.
ex 1003.01, ex 1004.01	2. Futtergetreidesaatgut	700
ex 0705.10, ex 0705.12	3. Saathülsenfrüchte	150
ex 0806.20, ex 22, ex 0807.10, ex 12, ex 30 ex 32, ex 40, ex 0808.10, ex 20, ex 30	4. Obst- und Beeren- früchte	p. m.
0701.22, ex 30, 50-84 ex 90, ex 0702.12, ex 0704.10, ex 0704.12, ex 0706.01, ex 2002.34	5. Gemüse, auch verarbeitet	p. m.
0701.40	6. Saatkartoffeln	1 250
1507.10-32	7. Speiseöl	p. m.
0201.20	8. Rindfleisch (insbeson- dere Spezialstücke)	1 500
0201.10, 22, 30, ex 42, 50, ex 0205.01, ex 0206.10, 1602.20, ex 30	9. Anderes Fleisch und Fleischkonserven	p. m.
1601.20	10. Dauerwurst- Spezialitäten	70 t
0101.10, 14, 20	11. Pferde	
	a) Gebrauchspferde mit Ausnahme von Zugpferden	700 Stück
	b) Zuchtpferde	p. m.
	c) Schlachtpferde und -fohlen	900 Stück
0602.10, ex 0602.12-52, ex 66	12. Baumschul- erzeugnisse	100 *)
	13. Verschiedenes	1 700

\*) Vorbehalt für Kern- und Steinobstsorten

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrages  
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten  
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums  
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

**Vom 13. September 1973**

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für folgende Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden an den nachstehend genannten Daten hinterlegt haben, in Kraft getreten:

	in London am	in Washington am
Belgien	31. März 1973	30. März 1973
Griechenland	19. Januar 1971	
Italien	4. Mai 1972	4. Mai 1972
Kuwait	20. Juni 1972	7. Juni 1972
Laos	15. Januar 1973	29. November 1972
Zypern	5. Juli 1972	5. Juli 1972

Irland hat in Moskau keine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Die Veröffentlichung in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 166) ist daher insoweit zu streichen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 159).

Bonn, den 13. September 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.